

Studien- und Prüfungsordnung

für den Studiengang

Heilpädagogik

mit Schwerpunkt Management oder Beratung

Stand: 04.05.2022

- (6) *Für die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen, Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen werden von den modulverantwortlichen Dozenten bzw. Dozentinnen in Absprache mit dem Prüfungsausschuss die Termine festgesetzt. Die Studierenden melden sich über ein rechnergestütztes Anmeldeverfahren für die Prüfungen an. Zwingend notwendige Terminverschiebungen sind spätestens 14 Tage vor dem dann neu festgesetzten Termin bekannt zu geben. Der Prüfungsausschuss kann besondere Prüfungstermine vorsehen.*
- (7) *Bieten die Prüfenden zusätzliche Prüfungen an, müssen diese so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie durch Aushang oder durch Internet spätestens zwei Wochen vor dem zusätzlichen Prüfungstermin allgemein bekannt gegeben werden können.*
- (8) *Für die verwaltungsmäßige Durchführung der Prüfungen wird dem Prüfungsausschuss ein Prüfungsamt zugeordnet.*

§ 2

Studienziel und Zweck der Prüfung

1. Der Studiengang Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung qualifiziert für die Arbeit als Heilpädagoge/Heilpädagogin, insbesondere für Leitungsaufgaben auf mittlerer Ebene (Schwerpunkt Management) bzw. Beratungs- und Leitungsaufgaben (Schwerpunkt Beratung), besonders in diakonischen bzw. karitativen Unternehmen, Einrichtungen und Verbänden in Deutschland und Europa.
2. Ziel des Studiums ist die Befähigung zur eigenständigen Erbringung fachlich qualifizierter Dienstleistungen für Menschen in jedem Lebensalter, die im Zuge von Beeinträchtigungen ihrer funktionellen Gesundheit (ICF) in ihrer Teilhabe an der Gesellschaft gehindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind (u.a. Bildung, Entwicklungsbegleitung, Beratung und Assistenz). Das Studium soll neben anwendungsbezogenen auch theoriebezogene Inhalte vermitteln und die Studierenden befähigen, auf der Basis wissenschaftlicher Konzepte praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Darüber hinaus soll es dazu befähigen, die eigene praktische Arbeit theoriebezogen kritisch zu überprüfen bzw. systematisch zu evaluieren.
3. Die Summe aller Prüfungsleistungen bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs. Die erfolgreich abgelegten Prüfungsteile belegen aktuelle und qualifizierte Kenntnisse des/der Studierenden im heilpädagogischen Arbeitsbereich und zusätzlich im Bereich des Managements bzw. in Anleitung- und Beratungsaufgaben sowie Reflektions- und Methodenkompetenz.
4. Der Studiengang und die Bachelorprüfung ermöglichen ein anschließendes Master-Studium. Dabei sind die jeweiligen Bedingungen der Hochschule, an der der Master erlangt werden soll, zu beachten.
5. Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B. A.) verliehen.

§ 3

Studienberatung

1. Für eine Beratung zu den Zielen, Inhalten und Methoden des Studiums stehen die Lehrenden dieser Fachhochschule zur Verfügung. Es sind drei verbindliche Beratungsgespräche vorgesehen.

(davon 1875-2250 Stunden angerechnet aus der vorausgehenden Berufsausbildung). Der Studienverlauf und die Stundenverteilung sind in der Anlage 1 und Anlage 2 beschrieben.

4. Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Es können auch Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 5

Lehr- und Lernmethoden

1. Die Lehr- und Lernmethoden in diesem Studiengang sind vielfältig und entsprechen den Standards von international anerkannten Bachelor-Curricula. Alle Methoden orientieren sich an dem Nutzen für die berufliche Praxis einerseits und den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten andererseits.
2. Die rezeptiven Anteile werden in den Vor-Ort-Präsenzphasen so gering wie möglich gehalten. Stattdessen liegt der Schwerpunkt auf aktivierenden Methoden und Arbeitsformen, die Eigeninitiative, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit und Praxistransfer fördern. Neben den entsprechenden Methoden in den Lehrveranstaltungen wird dies besonders durch die begleitenden Arbeiten sichergestellt. Die rezeptiven Anteile werden zum überwiegenden Teil durch E-Learning sowie durch Studienbriefe und Reader erbracht.
3. Angewandte Forschungsmethoden und forschendes Arbeiten mit deutlichem Berufsfeldbezug bilden einen wesentlichen Studienschwerpunkt. Die Arbeit an Projekten zur Vorbereitung der Bachelor-Arbeit ist wesentlicher Bestandteil des Studiums.
4. Zentrales Merkmal ist die intensive, persönliche Begleitung der Teilnehmer/Teilnehmerinnen durch die Lehrenden.
5. Das gesamte Studium wird durchgehend von modulübergreifender Fachlektüre begleitet.

§ 6

Studienvoraussetzungen, Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung zum Studium setzt voraus
 - a. den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden schulischen Ausbildung bzw. eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung (vgl. Abs. 2 – 4),
 - b. für berufsbegleitend Studierende eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in Heil-, Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege sowie eine aktuelle berufliche Praxis in einem heilpädagogischen Handlungsfeld im Umfang von mindestens 0,3 Teilen einer Vollkraftstelle.
 - c. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlverfahren, an dessen Abschluss die FH der Diakonie eine Eignung für ein Studium in dem entsprechenden Studiengang feststellt.
2. Die unter a. genannten Zugangsvoraussetzungen werden nachgewiesen durch ein Zeugnis, das zum Studium an einer Fachhochschule im Lande NRW berechtigt (Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung – vgl. § 49 I und II HG NRW).
3. Wer die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt, kann in einer Einzelfallentscheidung auch zum Studium zugelassen werden

7. Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
8. Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen entscheidet auf Antrag der/des Studierenden der Prüfungsausschuss. Wenn in einem Modul der FH der Diakonie eine benotete Prüfungsleistung abschließend erbracht wurde, so gilt für dieses Modul diese Note.
9. Auf Antrag sind durch den Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb eines Hochschulstudiums erworben wurden, auf den Studiengang anzurechnen (§ 63 HG Abs. 2). Die Anrechnung kann maximal bis zur Hälfte der für den Studienabschluss erforderlichen CP erfolgen. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass der Antragsteller/die Antragstellerin Unterlagen vorlegt, aus denen sich eine Gleichwertigkeit mit den Inhalten und dem Umfang eines Moduls oder mehrerer Module ergibt. Die Hochschule stellt sicher, dass im Interesse der Transparenz in das Diploma Supplement Informationen über den durch Anrechnung ersetzten Teil des Studiums aufgenommen werden, die sich auf den Umfang und die Art der Ersatzleistungen beziehen.
10. Nach einer formellen Anmeldung zu einer Prüfung erlischt automatisch die Möglichkeit, sich das betreffende Modul anerkennen zu lassen.

§ 7a

Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

1. Die Module 1 bis 10 werden im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden durch Bundes- bzw. Landesrecht geregelten staatlich anerkannten Berufen mit insgesamt 75 – 90 ETCS nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung angerechnet:
 - Ausbildungen als staatlich anerkannter Heilpädagoge/staatlich anerkannte Heilpädagogin, Erzieher/Erzieherin, Heilerziehungspfleger/Heilerziehungspflegerin,
 - Studium der Sonder- oder Rehabilitationspädagogik oder verwandter Disziplinen.
2. Die Äquivalenzprüfung prüft, inwieweit die Studierenden über Kompetenzen in Bezug auf heilpädagogische Grundlagen, Theorien, Methoden und Praxis auf einem Niveau verfügen, wie es im Rahmen der hochschulischen Ausbildung erforderlich wäre, um die Modulprüfungen der Module 1 bis 10 erfolgreich bestehen zu können.
3. Die Äquivalenzprüfung wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens durchgeführt.
4. Die Entscheidung über die Anerkennung nach Abs. 1 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
5. Die in Abs. 1 genannten Module werden nach erfolgreicher Äquivalenzprüfung mit „bestanden“ bewertet und gehen in die Errechnung der Endnote nicht ein.

§ 11

Durchführung und Bewertung von Prüfungen

1. Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung stattfinden. Bei Gruppenprüfungen muss der Beitrag jeder einzelnen Person deutlich erkennbar und abgrenzbar sein und die einzelnen Leistungen müssen den Anforderungen an eine einzeln erbrachte Prüfungsleistung vergleichbar sein.
2. Der/die Prüfende legt vor Beginn der Prüfung fest, welche Hilfsmittel erlaubt sind.
3. Die Modulprüfungen werden in Form von Kolloquien, Fallstudien, Forschungsberichten, Hausarbeiten, Klausuren, mündlichen Prüfungen, praktischen Prüfungen mit schriftlicher Ausarbeitung, Planspielen, Referaten, Präsentationen oder in anderer geeigneter Form nach Maßgabe des Modulhandbuchs abgelegt.
4. Ein Kolloquium ist eine mündliche Gruppenprüfung von bis zu fünf Personen. Pro Person werden bis zu 30 Minuten geprüft. Über den Verlauf wird ein stichwortartiges Protokoll von einem Beisitzer/einer Beisitzerin bzw. einem Zweitprüfer/einer Zweitprüferin angefertigt. Zuhörer/Zuhörerinnen können mit Zustimmung der zu prüfenden Personen zugelassen werden.
5. Eine Fallstudie ist die Bearbeitung eines Praxisfalls nach vorgegebenem Muster im Umfang von maximal 10 Seiten.
6. Ein Forschungsbericht ist die zusammenfassende Darstellung einer wissenschaftlichen Untersuchung im Umfang von 5 bis 10 Seiten.
7. Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit zu einem Modul, in der die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Moduls in einer Problemstellung ausgearbeitet werden. Der Umfang beträgt in der Regel mindestens 7 und höchstens 15 Seiten. Bei Gruppen-Hausarbeiten erhöht sich die Seitenzahl nach Festlegung durch den Dozenten/die Dozentin.
8. Ein Essay ist eine schriftliche Arbeit zu einem Modul, in der die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Moduls in einer Problemstellung aus persönlicher Perspektive ausgearbeitet werden. Die wissenschaftlichen Kriterien einer Hausarbeit sind dabei einzuhalten, wenn z.B. Zitate eingefügt werden. Gezeigt werden soll im Essay die Kompetenz, eine Argumentationslogik zu entwickeln und durchzuhalten. Der Umfang beträgt in der Regel mindestens 7 und höchstens 10 Seiten.
9. Eine Klausur ist eine schriftliche Einzelprüfung unter Aufsicht von bis zu 120 Minuten Dauer. Es sind nur die vom Prüfer/von der Prüferin ausdrücklich genannten Hilfsmittel zulässig.
10. Eine mündliche Prüfung ist eine mündliche Einzelprüfung und dauert bis zu 30 Minuten. Über den Verlauf wird ein stichwortartiges Protokoll von einem Beisitzer/einer Beisitzerin bzw. einem Zweitprüfer/einer Zweitprüferin angefertigt. Zuhörer/Zuhörerinnen können mit Zustimmung der zu prüfenden Person(en) zugelassen werden.
11. Eine praktische Prüfung ist die Durchführung einer praktischen Aufgabe. Die Vorlage einer schriftlichen Durchführungsplanung und eine nachfolgende mündliche Reflexion sind Bestandteile einer praktischen Prüfung. Die schriftliche Durchführungsplanung soll 5 Seiten nicht überschreiten. Die Reflexion schließt in der Regel direkt an die Durchführung der praktischen Aufgabe an und dauert zwischen 10 und 20 Minuten.
12. Planspiele simulieren einen Ausschnitt einer wahrgenommenen Realität in einem mehr oder weniger komplexen System. Sie finden als Großgruppensimulationen statt und

Erfolgt die Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer/Prüferinnen in Teilprüfungen, so errechnet sich die Bewertung aus den Punkten, die in den Teilprüfungen erworben wurden. Dabei wird nach Folgendem nicht-linearem Punktesystem vorgegangen:

Punkte von	Punkte bis	Note
100	96	= 1,0
95	92	= 1,3
91	89	= 1,7
88	84	= 2,0
83	81	= 2,3
80	79	= 2,7
78	72	= 3,0
71	67	= 3,3
66	62	= 3,7
61	50	= 4,0
unter 50		= 5,0

22. Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „bestanden“ ist.
23. Auf Antrag erteilt die FH der Diakonie dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich oder elektronisch Auskunft über Anzahl und Art der abgeschlossenen Prüfungen und deren Bewertungen.
24. Ist eine Prüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ oder mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie aus einem der in § 17 Abs. 4 genannten Gründe als nicht bestanden, erteilt die FH der Diakonie dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 12 Bachelor-Arbeit

1. In der Regel wird im Laufe der letzten beiden Studienhalbjahre wird eine Bachelor-Arbeit angefertigt, die in Verbindung mit dem Themenbereich einer oder mehrerer Module stehen soll. Der Bearbeitungszeitraum von 3 Monaten ist vom Prüfungsamt mit der Maßgabe festzulegen, dass der Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet ist und noch fehlende Studienleistungen ordnungsgemäß erbracht werden können.
2. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der/die zu Prüfende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem/ihrer Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel eine eigenständige schriftliche Hausarbeit und sollte nicht mehr als 40 Seiten umfassen.
3. Die Bachelor-Arbeit kann von jeder hauptamtlich lehrenden Person, die nach § 18 prüfungsberechtigt ist, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des/der zu Prüfenden kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor/eine Honorarprofessorin oder eine mit einem entsprechenden Lehrauftrag betraute Person gemäß § 18 zur Betreuung der Bachelor-Arbeit bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelor-Arbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann. Erstgutachter/Erstgutachterinnen müssen über den akademischen Grad „Prof. Dr.“ verfügen. Dem/der zu Prüfenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Themenstellung der Bachelor-Arbeit zu machen.

eine Bestätigung des/der Dritten eingereicht werden.

7. Das Thema der Bachelor-Arbeit kann innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der/die zu Prüfende bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 15

Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

1. Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in drei gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (PDF) abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
2. Die Arbeit kann
 - persönlich beim Prüfungsamt abgegeben werden oder
 - durch die Deutsche Post zugeschickt werden. Bei Zustellung der Arbeit durch die Deutsche Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung maßgeblich und auf Nachfrage des Prüfungsamtes nachzuweisen.
3. Der/die zu Prüfende hat in der Bachelor-Arbeit schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
4. Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden. Eine der prüfenden Personen soll die Bachelor-Arbeit betreut haben (Hauptbetreuung). Es ist möglich, dass der Zweitgutachter/die Zweitgutachterin für die Hauptbetreuung zuständig ist. Als Zweitgutachter/Zweitgutachterin kommen alle an der FH der Diakonie beschäftigten Lehrenden und Lehrbeauftragten in Betracht. Es können auch Externe Zweitgutachter/Zweitgutachterin werden; sie müssen jedoch mindestens über den akademischen Grad des Bachelors verfügen. Vor Abgabe des Antrags auf Zulassung zur schriftlichen Bachelor-Arbeit müssen sich die beiden Gutachter/Gutachterinnen darauf einigen, wer die Haupt- und wer die Nebenbetreuung übernimmt.
5. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelor-Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr oder wird die Arbeit von (nur) einem/einer Prüfenden mit „nicht bestanden“ bewertet, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelor-Arbeit gemäß § 11 Abs. 17 aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind in Form eines Gutachtens schriftlich zu begründen. Ein gemeinsames Gutachten der Prüfenden ist zulässig.
6. Für die bestandene Bachelor-Arbeit erhält der/die zu Prüfende elf Leistungspunkte.

§ 16

Mündliche Bachelor-Prüfung

1. Die mündliche Bachelor-Prüfung dient der Feststellung, ob der/die zu Prüfende befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelor-Arbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- und Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Wird bei einer Studien- und Prüfungsleistung der Prüfungs- oder Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilenden Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, wie verfahren wird (vgl. § 10 Abs. 4; § 14 Abs. 5 f.).
7. Weist ein Studierender/eine Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Einzelleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, kann der Rektor/die Rektorin unter Berücksichtigung des Einzelfalles gestatten, abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Einzelleistungen zu erbringen.
8. Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
9. Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/die Kandidatin muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer/einer Arbeitnehmerin einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gemäß § 14 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat/die Kandidatin auf Antrag ein neues Thema.

§ 18 Prüfer und Prüferinnen

1. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Namen der bestellten Prüfenden spätestens 2 Wochen vor der Prüfung den Studierenden bekannt gegeben werden. Die Veröffentlichung erfolgt in der Regel auf der Lernplattform.
2. Abnahme der Fachhochschulprüfungen gemäß § 65 HG sind befugt:
 - alle Fachhochschullehrer/Fachhochschullehrerinnen
 - außerplanmäßige Professoren/Professorinnen
 - Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen

3. Auf Wunsch des/der Studierenden können belegte Zusatzmodule, die nicht zeugnisrelevant wurden, mit ihrer Benotung dem Zeugnis als Anhang beigefügt werden.
4. Das Bachelor-Zeugnis wird vom Rektor/von der Rektorin und dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist (Datum der Abgabe).

§ 22 Urkunde

1. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet.
2. Die Urkunde wird vom Rektor/von der Rektorin sowie dem Prorektor/der Prorektorin oder den Studiengangsleitungen unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.
3. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 66 Abs. 4 HG.

§ 23 Diploma-Supplement

1. Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird dem Absolventen/der Absolventin ein Diploma-Supplement mit Transcript in englischer Sprache ausgehändigt.
2. Das Diploma-Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses und wird durch Informationen über die Fachhochschule ergänzt.
3. Das Transcript informiert über den individuellen Studienverlauf, über alle besuchten Lehrveranstaltungen und Module sowie alle während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen. Außerdem enthält es die Gesamtnote sowie einen

Anlage 1 Studienverlaufsplanung:

Version 1: Für Studierende, denen 90 CP pauschal anerkannt werden (staatlich anerkannte Heilpädagog*innen)

Studienphase 1 (Fachschulischer Teil)

	Nr	Module	CP
1WH	1	Historische und theoretische Grundlagen der Heilpädagogik	10 CP
	2	Lern- und Arbeitstechniken	5 CP
	3	Handlungsfelder der Heilpädagogik im Überblick	8 CP
	4	Methoden in der Heilpädagogik Teil I	7 CP
2 SH	4	Methoden in der Heilpädagogik Teil II	10 CP
	5	Fachspezifische Grundlagen der Heilpädagogik	12 CP
	6	Heilpädagogische Praxis I	8 CP
3WH	7	Recht, Verwaltung und Organisation in der heilpädagogischen Arbeit	10 CP
	8	Grundlagen diagnostischer Verfahren in der Heilpädagogik	5 CP
	9	Heilpädagogische Praxis II	8 CP
	10	Heilpädagogische Projektarbeit	7 CP
			90 CP

Studienphase 2 a-b (durchgeführt an der Fachhochschule der Diakonie)

	Module HP	CP	Management	CP	Beratung	CP
4 SH	M11 Heilpädagogik in Wissenschaft und Forschung	12				
	M12 Medizinische und neurophysiologische Grundlagen der Heilpädagogik (Vertiefung)	6				
	M13 Internationale Konzepte	5				
						Σ 23
5 WH	M14 Bildung und Empowerment (Praxisprojekt)	5	HPMA1/MAP_02 BWL	5	HPBE1/Methoden der Beratung MAB02	5

Version 2: Für Studierende, denen 75 CP pauschal oder nach Einstufungsprüfung anerkannt werden (Erz./HEP mit Zusatzqualifikation und Berufserfahrung + Einstufungsprüfung oder Erz./HEP + Zertifikatsstudium)

Studienphase 1 (durchgeführt an den Fachschulen für Sozialpädagogik/Heilerziehungspflege, ISEF und vergleichbaren Bildungsträgern)

	Nr.	Module	CP
1WH	1	Historische und theoretische Grundlagen der Heilpädagogik	10 CP
	2	Lern- und Arbeitstechniken	5 CP
	3	Handlungsfelder der Heilpädagogik im Überblick	8 CP
	4	Methoden in der Heilpädagogik Teil I	7 CP
2 SH	5	Fachspezifische Grundlagen der Heilpädagogik	12 CP
	6	Heilpädagogische Praxis I	8 CP
	7	Recht, Verwaltung und Organisation in der heilpädagogischen Arbeit	10 CP
3WH	9	Heilpädagogische Praxis II	8 CP
	10	Heilpädagogische Projektarbeit	7 CP
			75 CP

Studienphase 2 a-c (durchgeführt an der Hochschule)

	Module HP	CP	Management	CP	Beratung	CP
4 SH	M11 Heilpädagogik in Wissenschaft und Forschung	12				
	M12 Medizinische und neurophysiologische Grundlagen der Heilpädagogik (Vertiefung)	6				
	M13 Internationale Konzepte	5				
						Σ 23
5 WH	M14 Bildung und Empowerment (Praxisprojekt)	5	HPMA1/MA_02 BWL	5	HPBE1/Methoden der Beratung	5
	M15 Heilpädagogische	5	HPMA2/MA_01	5	HPBE2/Systemische	5

Anlage 2 Modulübersicht

Studienabschnitt 1a (Fachschule für Heilpädagogik bis Studienabschnitt 2 c)

Studienabschnitt 1a– Fachschule für Heilpädagogik		
Nr.	Modulbezeichnung	CPs
1.	Historische und theoretische Grundlagen der Heilpädagogik	10
2.	Lern- und Arbeitstechniken	5
3.	Handlungsfelder der Heilpädagogik im Überblick	8
4.	Methoden in der Heilpädagogik	17
5	Fachspezifische Grundlagen der Heilpädagogik	12
6	Heilpädagogische Praxis I	8
7.	Recht, Verwaltung und Organisation in der heilpädagogischen Arbeit	10
8.	Grundlagen diagnostischer Verfahren in der Heilpädagogik	5
9.	Heilpädagogische Praxis II	8
10.	Heilpädagogische Projektarbeit	7
	Summe CPs durch die fachschulische Ausbildung nach Anerkennung oder erfolgreich bestandener Einstufungsprüfung	90

Studienabschnitt 2a – Fachhochschule: Schwerpunktmodule Heilpädagogik								
Modul Nr.	Titel der Module	Status	Credits	Workload (h)	Präsenzlehre (h)	Selbststudium	E_learning	Praxisreflexion/ Praxisprojekt
11	Heilpädagogik in Wissenschaft u. Forschung	Pflicht (unbenotet)	12	300	72	150	68	10
12	Mediz. u. neurophysiologische	Pflicht	6	150	45	75	25	5

MA5	Grundlagen der Personalarbeit	Pflicht	5	125	36	45	24	20
MA6	Strategisches Personalmanagement	Pflicht	5	125	27	82	11	5
	Gesamt: Schwerpunkt Management		30	750	289	353	138	70

Studienabschnitt 2b – Fachhochschule: Schwerpunktmodule Beratung

BE1	Methoden der Beratung	Pflicht	10	250	72	115	23	40
BE2	Systemische Fam.beratung	Pflicht	5	125	36	49	15	25
BE3	Mentoring u. Praxisanleitung	Pflicht	5	125	36	49	15	25
BEW M1	Wahlmodul Beratung		5	125	36	49	15	25
BEW M2	Wahlmodul Beratung		5	125	36	49	15	25
	Gesamt: Schwerpunkt Beraten		30	750	216	311	83	140

Studienabschnitt 2c für Studierende, denen 75 CP anerkannt wurden: Methoden

WP1	Unterstützte Kommunikation	Wahlpflicht	5	125	36	63	10	16
WP2	Entwicklungsbegleitung 1 /Ästhetische Bildung 1	Wahlpflicht	5	125	36	59	5	25
WP3	Entwicklungsbegleitung 2 /Ästhetische Bildung 2	Wahlpflicht	5	125	36	59	5	25
	Gesamt: Methodenmodule für StarterInnen mit 75 CP		15	375	108	181	20	66